

KRONOS

Infobrief

Ein Service des Kronos Umwelt-Team's

Ausgabe Jänner 99/06

Umweltqualität (Teil 2): Betriebsanlagenrecht

Der Entwurf zum Betriebsanlagengesetz (BAG) ruft heftige Pro- und Kontra-Stellungnahmen hervor. Während die einen auf raschen Ministerbeschluß drängen, melden die anderen größte Bedenken gegen diesen "Rückschritt hinsichtlich des Umwelt- und Nachbarschafts-schutzes" an.

Ausgangsbasis

Die GewO wurde bereits im Juli 97 mit dem Ziel novelliert, eine Vereinfachung beim Zugang zum Gewerbe und bei Verfahren im Betriebsanlagenrecht zu schaffen. So wurde die Zahl der geregelten Gewerbe auf die Hälfte verringert, womit nur mehr 10 % der derzeit rund 800 anerkannten Gewerbe einer Regelung unterliegen. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung waren und sind angesichts internationaler Vergleiche (s. unten) dringend notwendig. Nicht nur die durchschnittliche Dauer, vor allem die Anzahl der Verfahren liegt weit höher als in Frankreich (36x, bezogen auf Einwohnerzahlen) oder Deutschland (25x). Die Wirtschaftskammer schätzt die daraus resultierenden jährlichen Investitionsverluste auf bis zu 15 Mrd. Schilling, die entsprechend negative Effekte auf dem Arbeitsmarkt bewirken.

Land	Zahl der umweltrechtlichen Verfahren/Jahr:	Verfahren pro 100.000 Einwohner und Jahr	Ø Dauer in Monaten
Österreich	13.000–15.000	185 (8,1 Mio)	13
Deutschland	6.000	7 (81,6 Mio)	7
Frankreich	3.000	5 (58,1 Mio)	7–11
Niederlande	500–1.000	6 (15,5 Mio)	max. 7

Die wichtigsten Punkte des BAG-Entwurfs

1. Einheitliche Anlaufstelle und Verfahrenskonzentration ("One-Stop-Shop")

Es soll nur mehr eine Genehmigung für Betriebsanlagen erforderlich sein, die Behörde muß von sich aus alle geltenden Rechtsvorschriften anwenden (von ArbeitnehmerInnenschutzrecht über Baurecht bis Wasserrecht).

2. Rasche Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung der Projektunterlagen auf Vollständigkeit sowie Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist, soll innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

KRONOS

I n f o b r i e f

3. Drei Arten von Genehmigungsverfahren (Einstufung je nach Umweltrelevanz aufgrund einer zu erlassenden VO)

vereinfachtes Verfahren:	für kleinere Betriebe (3 Monate Dauer)
ordentliches Verfahren:	für mittelgroße Betriebe (6 Monate Dauer)
qualifiziertes Verfahren:	für besonders umweltrelevante Anlagen (9 Monate Dauer)

4. Anzeigeverfahren für emissionsneutrale Anlagenänderungen

Bei Anlagenänderungen, die positiven oder keinen Einfluß auf die Emissionen der Anlage haben, soll ein Anzeigeverfahren mit maximaler Dauer von 2 Monaten eingesetzt werden. Allerdings darf sich auch bezüglich der sonstigen Vorschriften (z.B. ASchG) nichts ändern. Derzeit betrifft das etwa zwei Drittel aller Genehmigungsanträge.

5. Gesamtheitlicher Umweltschutz

Im Sinne der IPPC-Richtlinien (s. Info-Brief 5 vom Nov. 98) wird die Definition "beste verfügbare Technik" (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit) eingeführt.

6. Controlling des Vollzugs

Vollzugsbehörden erhalten Controlling-Instrumente, um bei drohender Überschreitung der vorgegebenen Verfahrensdauer oder Zielverfehlung bei den Überwachungsaktivitäten entsprechend gegensteuern zu können.

7. Verbesserungen für den Umweltschutz

Große Anlagen müssen alle 10 Jahre auf neuesten Umweltschutzstand gebracht werden (s. Info-Brief 5 vom Nov. 98).

An mobile Anlagen können nun ebenfalls Umweltschutzforderungen gestellt werden. Verbesserte Überwachung durch die Behörde durch Entlastung im Genehmigungsbereich. Schwach ausgeprägte Nachbarrechte bezüglich Umweltschutz werden auf allgemeines Niveau gehoben.

8. Erleichterung für Betriebe mit Umweltzertifikat (EMAS, ISO14000, Responsible Care)

Prüfungsunterlagen gelten auch für die wiederkehrende Prüfung von Anlagen. (Dies soll auch auf das Wasserrecht ausgedehnt werden.)

9. Die Novellierung des Bundesverfassungsgesetzes und ein Begleitgesetz

stellen sicher, daß das BAG optimal in die bestehende Rechtslandschaft eingepaßt wird.

Kontroverse

Während die Wirtschaftskammer breite Zustimmung der Wirtschaft aufgrund der Ergebnisse aus dem Begutachtungsverfahren propagiert und die Industriellenvereinigung den Entwurf zu einem neuen BAG grundsätzlich positiv einschätzt und eine rasche Umsetzung wünscht, spricht die Wiener Umweltschutzorganisation (WUA) gemeinsam mit Arbeiterkammer und Vertretern der Vollzugsbehörde den Verfassern die Erreichung ihrer selbstgesteckten Ziele entschieden ab und meldet größte Bedenken insbesondere die Umsetzung betreffend in folgenden Punkten an:

- ◆ **WUA: Vereinfachung** der Verfahrensabläufe ist **nicht gegeben**, da sich acht verschiedene Verfahrensarten (aufgrund der im Gesetz definierten 8 verschiedenen Anlagearten) entwickeln werden und die Genehmigungsfreiheit zum Regelfall wird.
 - ◆ **WKÖ:** *Damit wird nur der Usance Rechnung getragen, wonach bereits jetzt kleine Betriebsanlagen ohne relevantes Einwirkungspotential nicht als genehmigungspflichtig angesehen werden (bspw. Trafiken, Handelsbetriebe). Damit werden jährlich geschätzte 15.000 Betriebsanlagen legalisiert – eine baurechtliche Bewilligung muß im Anlaßfall jedoch weiterhin eingeholt werden.*
- ◆ **WUA:** Der Begriff "beste verfügbare Technik" ist umstritten und es fehlt die Zieldefinition, weiters können dadurch die **Emissionsanforderungen** auf die **"wirtschaftliche**

KRONOS

I n f o b r i e f

Zumutbarkeit“ verringert werden. Es fehlt im Entwurf die Vorschreibung eines Verfahrensmanagements. Ein Rückschritt der Umweltpolitik auf EU-Mindestniveau ist zu erwarten.

❖ **WKÖ:** ...hält hier die Definitionsprobleme des “Stand der Technik” entgegen und streicht den integrativen Charakter der neuen Begriffe für den Umweltschutz heraus, die auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Umweltschutzmaßnahmen in die Betrachtungen mit einbeziehen.

3. ♦ **WUA:** Der Entwurf enthält völlig **unzureichende Regelungen zur UVP** und höhlt das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip aus, indem die zu genehmigenden Anlagentypen nicht im Gesetz geregelt werden, "sondern dies einer irgendwann zu erlassenden Verordnung vorbehalten wird".

❖ **WKÖ:** Die UVP wurde gestrafft und damit eine überschaubare und kalkulierbare Verfahrensdauer gestaltet.

4. ♦ **WUA:** Die **Parteistellung** der Nachbarn wird **weiter eingeschränkt**, die Möglichkeiten, eine Anlage ohne rechtskräftigen Bescheid zu errichten und zu betreiben, werden erheblich erweitert.

❖ **WKÖ:** Die Gleichstellung von Nachbarn ist nun endlich gegeben, da nicht mehr auf die Person des Betreibers (z.B. Landwirt oder Gewerbetreibender) abgestellt wird, sondern auf die Umweltrelevanz der Anlage und die entsprechenden Nachbar- und Umweltschutzregeln.

Kritische Würdigung

Aus unserer Sicht ist positiv anzumerken, daß das Senken der Verfahrenszahl, Verfahrenskonzentration und Kalkulierbarkeit der Verfahrensdauer verstärkt zu Unternehmensgründungen aber auch zur Entlastung bestehender Betriebe führen werden. In Österreich besteht ganz eindeutig Bedarf an mehr Unternehmern, die einerseits Arbeitsplätze schaffen und andererseits einen Ideenpool für Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen darstellen.

Weiters ist es sinnvoll, die **vorhandenen Kräfte dort einzusetzen, wo für die Umweltqualität der größte Effekt** zu erzielen ist:

1. Betriebe **mit signifikanten Umweltauswirkungen** müssen unter die **Bewilligungspflicht** des BAG fallen und einem umfassenden Prüfungsverfahren unterzogen werden. Insbesondere müssen die Hauptverursacher für CO₂-Emissionen (Stichw. Klimaschutz), nämlich die Energiewirtschaft (35 % des ges. CO₂-Ausstoßes 1995), die Industrie und der stark steigende Verkehr, einer Kontrolle unterliegen.
2. Im Gegensatz dazu müssen die Kräfte aus der reinen Verfahrensabwicklung für Tausende von umweltneutralen Anlagen abgezogen und in ein effizientes **Controlling** (von Planung bis Erfolgskontrolle) investiert werden.

Auch hier scheint die Ausrichtung des Gesetzes in die erfolgversprechende Richtung erfolgt zu sein.

Fraglich ist, ob Österreich aufgrund des inneren Drucks zur Gleichbehandlung der Betriebe in der EU seine **Emissionsgrenzwerte auf EU-Niveau senken** muß.

Fraglich bleibt auch, ob und wann die vollziehenden Behörden diesen Wandel schaffen werden. Wie wird die **Handhabung der Definition "beste verfügbare Technik"** in Zukunft aussehen? Im Sinne von „Darf’s ein bisschen weniger sein?“

Die intensive und vielschichtige Diskussion um den **Entwurf** und seine **weitere Überarbeitung** nähren die Hoffnung, daß daraus – trotz der Schwierigkeit, gleich 3 EU-Richtlinien einarbeiten zu müssen – ein gutes, möglichst lange "novellenfreies" Gesetz resultiert.

Das Wirtschaftsministerium hofft, daß das neue Gesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet werden kann. Entsprechende Berichte folgen im KRONOS Info-Brief.

Aktuelles zum Arbeitnehmerschutz

Die Novelle des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) wurde am 12.1. (BGBl. 12/1999) veröffentlicht und bringt folgende Neuigkeiten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit:

Die wichtigste Änderung findet sich im **§ 77a**: demnach können **Arbeitsstätten mit weniger als 50 Arbeitnehmer** die Dienste eines **Präventivzentrums der AUVA kostenlos** in Anspruch nehmen.

Die ursprünglich vorgesehenen relativ hohen Einsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner werden durch **zeitlich flexible Begehungen** ersetzt, was eine wesentliche Erleichterung für die angesprochenen Arbeitsstätten bedeutet. Die "Begehung" inkludiert auch die Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauensperson und der Belegschaftsorgane durch das Präventivzentrum.

Die **Begehung** hat in Arbeitsstätten

bis zu 10 Arbeitnehmern mindestens	1x	in 2 Kalenderjahren,
mit 11–50 Arbeitnehmern mindestens	1x	pro Kalenderjahr

stattzufinden.

Der Definition "**Arbeitsstätte**" kommt in der neuen Regelung besonderes Gewicht zu. Man versteht darunter Gebäude oder bauliche Anlagen, die vom Unternehmen (Arbeitgeber) genutzt werden, wie z.B. eine Betriebsanlage, ein Bürogebäude, eine Bankfiliale, ein Krankenhaus etc. Stehen mehrere Gebäude in einem räumlichen Zusammenhang, so gelten diese als **eine** Arbeitsstätte: bspw. Produktionshalle und nebenliegende Verwaltungsgebäude.

Im **Gesamtunternehmen**, d.h. in allen Arbeitsstätten zusammen, dürfen jedoch in Summe **nicht mehr als 250 Arbeitnehmer** beschäftigt sein, um die kostenlose präventivdienstliche Betreuung durch die AUVA in Anspruch nehmen zu können. Hat das Unternehmen **mehr als 250 Arbeitnehmer**, muß der Arbeitgeber die Präventivdienste auch für seine Arbeitsstätten mit unter 50 Mitarbeitern **selbst organisieren und bezahlen**.

Die präventivdienstliche Betreuung kann bei der jeweiligen Landesstelle oder Außenstelle der AUVA schon im Jänner 1999 beantragt werden. Jeder Wechsel in der Betreuungsform (intern/extern) ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich zu melden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr KRONOS Umwelt-TEAM